

### **3) Obliegenheiten des VN in der Kaskoversicherung: Leistungsfreiheit des VR wegen arglistiger Verletzung einer Aufklärungsobliegenheit**

Das OLG Köln bestätigt die Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Landgerichts, wonach eine arglistige Verletzung der Aufklärungsobliegenheit nach Ziffer E.1.3 AKB vorliegt, wenn der VN trotz Aufforderung seiner Kaskoversicherung das Auslesen der Daten zur Unfallrekonstruktion aus seinem Fahrzeug nicht gestattet, und das Fahrzeug vielmehr zeitnah ins Ausland veräußert, wo es nicht weiter untersucht werden kann. Der VN ist gemäß E.1.3 Satz 2, 5. Spiegelstrich AKB verpflichtet, dem VR Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu seiner Leistungspflicht zu ermöglichen, soweit ihm dies zumutbar ist. Vorliegend hatte der VN das Auslesen der Fahrzeugdaten zum Zwecke der Unfallrekonstruktion bei seinem Fahrzeug nach dem von ihm behaupteten Unfallereignis bewusst verweigert, obwohl dies für ihn ohne weiteres zumutbar gewesen wäre. Aus Sicht des OLG Köln sei davon auszugehen, dass die Kaskoversicherung durch das Auslesen der Fahrzeugdaten u.a. die gefahrene Geschwindigkeit kurz vor dem Unfallereignis und währenddessen sowie auch das Fahrverhalten des VN hätte feststellen können, OLG Köln, Beschl. v. 8.7.2020 (I-9 U 111/20).